



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 24. September 2014

Nummer 71

### Siebente Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Vom 16. September 2014

Auf Grund des § 42 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und auf Grund des § 42 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, von denen § 15 Absatz 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 25) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten:

#### Artikel 1

##### Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung

Die Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2014 (GVBl. II Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2a und 2b werden wie folgt gefasst:

„§ 2a

##### Sonderaufsicht über die unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr und werden als Sonderordnungsbehörden tätig. Sie unterliegen der Sonderaufsicht der obersten Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde.

§ 2b

##### Befugnisse der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Soweit mit dieser Verordnung der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH Aufgaben nach den §§ 14 und 15 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes übertragen werden, gelten die Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse des Abfallrechts (§§ 47 und 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, §§ 23 und 24 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes) sinngemäß.“

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist diejenige Behörde, der der Vollzug der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet, sofern in der Anlage zu dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5 und in Satz 2 werden die Wörter „den Nummern 1.25, 1.27, 1.29 und 1.31“ durch die Wörter „den Nummern 1.25 und 1.27“ ersetzt.
4. Der bisherige § 5 wird § 6.
5. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I (Übersicht) wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“.
- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Nachweisverordnung (NachwV)“.
- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV)“.
- dd) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. (weggefallen)“.
- ee) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)“.
- ff) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
- „16. Batteriegesetz (BattG)“.
- gg) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:
- „18. Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG), Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)“.
- hh) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:
- „24. (weggefallen)“.
- ii) Folgende Nummern 29 bis 33 werden angefügt:
- „29. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
30. Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (POP-VO)

31. Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstoff-freisetzungs- und Verbringungsregisters (E-PRTR-VO)
32. Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV)
33. Verordnung (EU) Nr. 333/2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG nicht mehr als Abfall anzusehen sind“.

b) Abschnitt II (Erläuterungen) wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE)“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1 bis 1.23.1 des Verzeichnisses werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
<b>„1</b>	<b>Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)</b>		
1.1	§ 12 Absatz 5	Anerkennung als Träger der Qualitätssicherung	LUGV
1.2	weggefallen		
1.3	§ 20 Absatz 2	Zustimmung und Widerruf der Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch die öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsträger	LUGV
1.4	weggefallen		
1.5	weggefallen		
1.6	weggefallen		
1.7	weggefallen		
1.8	§ 26	alle Aufgaben im Zusammenhang mit der freiwilligen Rücknahme von Erzeugnissen und/oder gegebenenfalls verbleibenden Abfällen nach deren Gebrauch, (insbesondere Entscheidung über die Freistellung von der Pflicht zur Nachweisführung und Feststellung der Produktverantwortung)	LUGV/LBGR
1.9	§ 28 Absatz 2	Entscheidung über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abfallbeseitigung in dafür zugelassenen Anlagen	UAWB/LUGV/LBGR jeweils im Rahmen der ihnen zugeordneten Überwachungsaufgaben nach Nummer 1.23
1.10	§ 29 Absatz 1	Anordnung der Mitbenutzung gegenüber dem Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage, Festsetzung des Entgelts soweit erforderlich, Aufforderung zur Vorlage eines Abfallwirtschaftskonzepts	LUGV/LBGR
1.11	§ 29 Absatz 2	Übertragung von Abfallbeseitigungspflichten auf den Betreiber einer Abfallbeseitigungsanlage	LUGV

1.12	§ 29 Absatz 3	Anordnung zur Duldung von Abfallbeseitigungsmaßnahmen auf Grundstücken, die zur Mineralgewinnung genutzt werden, Festsetzung des Entgelts soweit erforderlich	AWB/LUGV/LBGR jeweils im Rahmen der ihnen zugeordneten Überwachungsaufgaben nach Nummer 1.23
1.13	§§ 30, 31 und 32	Aufstellung und Fortschreibung der Abfallwirtschaftsplanung, Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit	MUGV
1.14	§ 33	Beteiligung am Abfallvermeidungsprogramm des Bundes bzw. Aufstellung eines eigenen Abfallvermeidungsprogramms, Beteiligung der Öffentlichkeit	MUGV
1.15	§ 34	Erkundung geeigneter Standorte für Abfallbeseitigungsanlagen	LUGV/LBGR im Einvernehmen mit LUGV
1.16	§§ 35, 36	Durchführung des Zulassungsverfahrens und Entscheidung über die Zulassung von Deponien und Erteilung von Nebenbestimmungen einschließlich Anordnung von Sicherheitsleistungen sowie Entgegennahme von Anzeigen über die Änderung einer Deponie	LUGV/LBGR im Einvernehmen mit LUGV
1.17	§ 36 Absatz 4 Satz 3	nachträgliche Anordnungen bei zugelassenen Deponien	LUGV/LBGR
1.18	§ 37	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Errichtung oder dem Betrieb der Deponie	LUGV/LBGR
1.19	§ 39	Anordnungen bei Deponien, die schon vor dem 1. Juli 1990 betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war	LUGV/LBGR
1.20.1	§ 40 Absatz 1 und 2	Entgegennahme von Anzeigen über die Stilllegung von Deponien und von Meldungen der Überwachungsergebnisse sowie Anordnungen zur Sicherung und Rekultivierung von Deponien	UAWB/LBGR; LUGV bezüglich der im Anhang 1 aufgeführten Deponien
1.20.2	§ 40 Absatz 3	Feststellung des Abschlusses der (endgültigen) Stilllegung	UAWB/LBGR; LUGV bezüglich der im Anhang 1 aufgeführten Deponien
1.20.3	§ 40 Absatz 4	Entgegennahme von Anzeigen über die Stilllegung von Anlagen, in denen gefährliche Abfälle anfallen	LUGV/LBGR

1.20.4	§ 40 Absatz 5	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase	UAWB/LBGR im Einvernehmen mit LUGV; LUGV, soweit es sich um Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger handelt
1.21.1	§ 41 Absatz 1	Fristsetzung und Entgegennahme der Emissionserklärung	LUGV/LBGR
1.21.2	§ 42	Information der Öffentlichkeit	LUGV/LBGR
1.21.3	§ 44 Absatz 2	Fristsetzung und Entgegennahme von Kosten-, Entgelt-, Abgaben- sowie Auslagenübersichten	LUGV/LBGR
1.22	§ 46 Absatz 2	Auskunft über vorhandene geeignete Abfallbeseitigungsanlagen	LUGV; SBB, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt
1.23	§ 47	Überwachungsaufgaben nach Sachgebieten:	
1.23.1		Überwachung der Abfallbewirtschaftung einschließlich der Inanspruchnahme anderer abfallrechtlich Verantwortlicher (Grundstückseigentümer, Erzeuger, ehemalige Besitzer), sofern nicht eine spezielle Zuständigkeit nach den nachfolgenden Nummern besteht	UAWB/LBGR“.

- cc) In Nummer 1.23.4 wird in der Spalte **Verwaltungsaufgabe** die Angabe „§ 35 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 39 KrWG“ ersetzt.
- dd) In Nummer 1.23.5 wird in der Spalte **Verwaltungsaufgabe** die Angabe „§ 31 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2 oder 3 KrWG“ ersetzt.
- ee) In Nummer 1.23.6.1 werden in der Spalte **Verwaltungsaufgabe** die Wörter „einschließlich der Überwachung der Erfüllung von Anordnungen nach § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG“ gestrichen.
- ff) In Nummer 1.23.9 wird in der Spalte **Verwaltungsaufgabe** die Angabe „§ 52 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 56 KrWG“ ersetzt.
- gg) Die Nummern 1.23.10 bis 1.41 werden durch die folgenden Nummern 1.23.10 bis 1.37 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„1.23.10	weggefallen		
1.24	§ 48 Satz 2	von den auf Grund des § 48 KrWG ergangenen Verordnungen abweichende Einstufung bestimmter Abfälle im Einzelfall	LUGV

1.25	§ 49 Absatz 4	Verlangen nach Vorlage der Register oder nach einer Mitteilung der Angaben aus den Registern	UAWB/LUGV/ LBGR jeweils im Rahmen ihrer Zuständig- keit für die Überwachung nach Nummer 1.23; LUGV bei An- ordnung einer landesweiten Registeranfrage
1.26	§ 50 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1	Bestätigung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung	SBB
1.27	§ 51 Absatz 1	Anordnung im Einzelfall und Entscheidung über Art, Umfang und Inhalt des Nachweises und des Registers	UAWB/LUGV/ LBGR jeweils in ihrem Auf- gabenbereich als zuständige Überwachungs- behörde nach Nummer 1.23; LUGV, soweit landesweit eine Anordnung getroffen wird
1.28	§ 53 Absatz 1, 3 und 4	Entgegennahme und Bestätigung von Anzeigen sowie Anordnung von Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Untersagungen, Anforderung von Unterlagen sowie von Nachweisen über die Gleichwertigkeit	SBB
1.29	§ 54 Absatz 1, 2 und 4	Erteilung von Erlaubnissen und Nebenbestimmungen sowie Anforderung von Nachweisen über die Gleichwertigkeit	SBB
1.30	§ 55 Absatz 1	Überwachung der Kennzeichnung der Fahrzeuge, mit denen Abfälle befördert werden	UAWB/LUGV/ LBGR jeweils in ihrem Auf- gabenbereich als zuständige Überwachungs- behörde nach Nummer 1.23
1.31	§ 56 Absatz 5	Zustimmung zum Überwachungsvertrag	LUGV
1.32	§ 56 Absatz 6	Anerkennung von Entsorgergemeinschaften	LUGV
1.33	§ 56 Absatz 8 Satz 2	Entzug des Zertifikats und der Berechtigung zum Führen des Überwachungszeichens	LUGV

1.34	§ 58	Entgegennahme von Anzeigen zur Betriebsorganisation	LUGV/LBGR, soweit sich die Anzeige auf die Rücknahme nicht gefährlicher Abfälle bezieht
1.35	§ 59 Absatz 2	Anordnung der Bestellung eines Abfallbeauftragten	LUGV/LBGR
1.36	§ 62	Anordnungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der danach ergangenen Verordnungen	UAWB/LUGV/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23; SBB
1.37	§ 69 und 70	Durchführung von Bußgeldverfahren	UAWB/LUGV/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23“.

- hh) In Nummer 2.1 werden in der Spalte **Verwaltungsaufgabe** die Wörter „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle“ ersetzt.
- ii) In Nummer 2.2 werden in der Spalte **Zuständige Behörde** die Wörter „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle“ ersetzt.
- jj) Die Nummern 3 bis 3.24 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„3	<b>Nachweisverordnung (NachwV)</b>		
3.1	§§ 3 bis 6	alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung	SBB
3.2	§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Entgegennahme der Mitteilung über die Eintragung im EMAS-Register	LUGV
3.3	§ 7 Absatz 3 und 5	Freistellung des Abfallentsorgers, Entgegennahme der Mitteilung über den Entfall der Freistellungsvoraussetzungen	UAWB/LUGV/LBGR, soweit sie nach Nummer 1.23 für die Überwachung des Entsorgers zuständig sind
3.4	§ 7 Absatz 4	Entgegennahme der Nachweiserklärung vom Abfallentsorger und der Ablichtungen der vollständigen Nachweiserklärungen vom Abfallerzeuger	SBB

3.5	§ 8 Absatz 1	Anordnung der Einholung einer Bestätigung nach § 5	UAWB/LUGV/LBGR, soweit sie nach Nummer 1.23 für die Überwachung zuständig sind
3.6	§ 8 Absatz 2	Anordnung der Annahme von Abfällen nur nach vorhergehender Bestätigung nach § 5 und Widerruf der Freistellung	UAWB/LUGV/LBGR, soweit sie nach Nummer 1.23 für die Überwachung des Entsorgers zuständig sind
3.7	§ 9 Absatz 3	Bestätigung der Zulässigkeit der in einem Sammelentsorgungsnachweis vorgesehenen Entsorgung gefährlicher Abfälle einschließlich Eingangsbestätigung, Nachforderung und Übersendung von Unterlagen	SBB
3.8	§ 9 Absatz 4	Entgegennahme des Sammelentsorgungsnachweises oder bei Entfallen der Bestätigungspflicht der Nachweiserklärung bei länderübergreifender Sammelentsorgung	SBB
3.9	§ 11 Absatz 3 und 4, § 13 Absatz 2 Satz 3	Entgegennahme der Begleitscheine vom Entsorger bzw. von der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde	SBB
3.10	§ 14	Zulassung besonderer Formen der Nachweisführung gegenüber privaten Entsorgungsträgern	LUGV
3.11	§ 15 Nummer 2	Wahrnehmung der Aufgaben der für den Entsorger zuständigen Behörde bei einer Verwertung außerhalb einer Anlage	die unter Nummer 1.23 jeweils bezeichnete Behörde
3.12	§ 19 Absatz 2	Verlangen zur Vorlage der schriftlichen Vereinbarung zwischen Erzeuger und Beförderer zur Handhabung der Signatur	LUGV
3.13	§ 19 Absatz 3 Satz 1	Bestätigung der Zulässigkeit der in einem Entsorgungsnachweis vorgesehenen Entsorgung einschließlich Eingangsbestätigung, Entgegennahme, Nachforderung und Übersendung von Unterlagen	SBB
3.14	§ 19 Absatz 3 Satz 2	Entgegennahme der Nachweiserklärungen bzw. der Abfallerzeuger und -entsorger, Verkürzung der Geltungsdauer, Erteilung von Auflagen für die Durchführung der Entsorgung	SBB
3.15	§ 22 Absatz 1 bis 3	Entgegennahme von Meldungen über Störungen des Kommunikationssystems, Anordnung von Überprüfungen, Bekanntgabe eines Sachverständigen	LUGV



3.16	§ 26	Befreiung von den Nachweis- oder Registerpflichten und Anforderung anderer geeigneter Nachweise sowie Anordnung der Registrierung weiterer Angaben	UAWB/LUGV/LBGR, soweit sie nach Nummer 1.23 für die Überwachung des Adressaten zuständig sind; LUGV, soweit landesweit eine Befreiung von Pflichten der Nachweisführung ausgesprochen werden oder eine Anordnung erfolgen soll
3.17	§ 27 Absatz 2	Anordnung zur bestimmten Verwendung der Nachweise	UAWB/LUGV/LBGR, soweit sie nach Nummer 1.23 für die Überwachung des Adressaten zuständig sind; LUGV, soweit landesweit eine Anordnung erfolgen soll
3.18	§ 28 Absatz 1	Erteilung oder Änderung der Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummern	SBB
3.19	§ 28 Absatz 2	Erteilung oder Änderung der Nachweisnummern	SBB
3.20	§ 28 Absatz 2	Erteilung oder Änderung der Freistellungs- und Registriernummern	SBB
3.21	§ 29	Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	UAWB/LUGV/LBGR, soweit sie nach Nummer 1.23 für die Überwachung des Adressaten zuständig sind
3.22	§ 30 Absatz 5	Nebenbestimmungen zur Gestattung der Aufbereitung, Übermittlung und Speicherung der Nachweisdaten sowie Freistellung von Anforderungen nach § 32 Absatz 4 Satz 2 NachwV (§ 32 Absatz 4 Satz 1 und 3 NachwV) in der Fassung und Bekanntmachung vom 17. Juni 2002	LUGV
3.23	§ 31 Absatz 1	Zustimmung zur elektronischen Nachweis- und Registerführung	LUGV

3.24		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUGV/ LBGR jeweils in ihrem Auf- gabenbereich als zuständige Überwachungs- behörde nach Nummer 1.23“.
------	--	--------------------------------------	---

kk) Die Nummern 4 bis 4.2 werden durch die folgenden Nummern 4 bis 4.3 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„4	<b>Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV)</b>		
4.1	§ 3 Absatz 1 Nummer 2	Anerkennung von Lehrgängen	LUGV
4.2	§ 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 2	Entscheidung über die Beförderungserlaubnis	SBB
4.3		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUGV/ LBGR jeweils in ihrem Auf- gabenbereich als zuständige Überwachungs- behörde nach Nummer 1.23“.

ll) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Folgende Nummer 5.1 wird eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„5.1	§ 9 Absatz 2 Nummer 3	Anerkennung von Lehrgängen	LUGV“.

bbb) Die bisherigen Nummern 5.1 bis 5.4 werden die Nummern 5.2 bis 5.5.

mm) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„7	weggefallen“.		

nn) Nach Nummer 9.1 wird folgende Nummer 9.1a eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„9.1a	§ 3 Absatz 8 Satz 3	Entgegennahme der Analysen	UAWB und LELF“.

oo) Die Nummern 11 bis 11.4 werden durch die folgenden Nummern 11 bis 11.9 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„11	<b>Verpackungsverordnung (VerpackV)</b>		

11.1	§ 6 Absatz 2	Entgegennahme der Bescheinigungen des Herstellers und Vertreibers über die Rücknahme und Verwertung bzw. Selbstentsorgung sowie der schriftlichen Anzeigen (Branchenlösungen/ Eigenentsorgung)	LUGV
11.2	§ 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 Absatz 3 Satz 6 und 7	Entgegennahme der vorgelegten Bescheinigungen des Systembetreibers, Anforderung der Nachweise	LUGV
11.3	§ 6 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2 und 3	Überwachung der Anforderungen und der Beteiligung an Systemen, Anordnungen nach § 62 KrWG	LUGV
11.4	§ 6 Absatz 5 und 6	Entscheidung über die Feststellung eines Systems, Erlass nachträglicher Nebenbestimmung, Aufforderung zur Leistung von Sicherheiten, Widerruf der Entscheidung, öffentliche Bekanntgabe	LUGV
11.5	§ 6 Absatz 8 Satz 7 und 9 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4 Satz 10 und 11	Entgegennahme der vorgelegten Bescheinigungen der Letztvertreiber ohne Systemzugehörigkeit und beschränkt Rücknahmeverpflichteter, Anforderung der Dokumentationen	LUGV
11.6	§ 8 Absatz 3	Aufforderung zur Vorlage der Dokumentation der Hersteller und Vertreiber von schadstoffhaltigen Füllgütern	LUGV
11.7	§ 13	Überwachung des Inverkehrbringens von Verpackungen und Verpackungsbestandteilen mit Schwermetallen, Anordnungen nach § 62 KrWG	LUGV
11.8	§ 15	Ordnungswidrigkeiten nach § 15 Absatz 1 Nummer 6, 8, 9 und 17 sowie nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 12 nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 10 bis 16 und 18 sowie nach § 15 Absatz 2 Nummer 13 und 14	LUGV  UAWB/LBGR
11.9		Vollzug der Verordnung im Übrigen	UAWB/ LBGR“.

pp) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„13	<b>Chemikalien-Ozonschichtverordnung</b>		
		die Zuständigkeit richtet sich nach der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2003 (GVBl. II S. 346) in der jeweils geltenden Fassung“.	

qq) Die Nummern 16 bis 16.5 werden durch die folgenden Nummern 16 bis 16.12 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„16	<b>Batteriegesezt (BattG)</b>		

16.1	§ 3 Absatz 1 bis 3, Absatz 4	Überwachung der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Batterien und an das Anbieten von Batterien	LUGV UAWB
16.2	§ 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2	allgemeine Überwachung der Anforderungen an das Gemeinsame Rücknahmesystem, soweit nicht das Umweltbundesamt zuständig ist	LUGV
16.3	§ 6 Absatz 1 Satz 3	Entgegennahme von Anzeigen über den Austritt aus dem gemeinsamen Rücknahmesystem	LUGV
16.4	§ 7 Absatz 1	Genehmigung der Einrichtung eines herstellereigenen Rücknahmesystems	LUGV
16.5	§ 7 Absatz 2 bis 4	Überwachung der Anforderungen an das herstellereigene Rücknahmesystem	LUGV
16.6	§ 8	Überwachung der Rücknahme und Verwertung von Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien	LUGV
16.7	§§ 9 bis 11	Überwachung der Pflichten der Vertrieber (Rücknahme der Batterien, Zuführung an ein Rücknahmesystem, Einhaltung der Pfandpflicht) und der Endnutzer (Zuführung zur getrennten Erfassung)	UAWB
16.8	§ 12	Überwachung der Überlassungs- und Verwertungspflichten Dritter (Betreiber von Behandlungseinrichtungen)	LUGV
16.9	§ 14	Allgemeine Überwachung der Verwertung und Beseitigung von Batterien, soweit nicht das Umweltbundesamt zuständig ist	LUGV
16.10	§§ 17 und 18	Überwachung der Anforderungen an die Kennzeichnung und an die Einhaltung der Hinweis- und Informationspflichten	LUGV; im Zusammenhang mit dem Anbieten von Batterien an einen Endverbraucher: UAWB
16.11	§ 22 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5, 6, 8 bis 12 und 14 bis 16	Ordnungswidrigkeiten	LUGV/UAWB jeweils in ihrem Aufgabenbereich
16.12		Vollzug dieses Gesetzes im Übrigen, soweit nicht das Umweltbundesamt zuständig ist (§ 4 Absatz 1, § 21 BattG)	UAWB/LUGV/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23“.

rr) Nummer 18 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Wörter „18 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) und Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen“ werden durch die Wörter „18 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG), Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA)“ ersetzt.

- bbb) In Nummer 18.4 werden in der Spalte **Zuständige Behörde** die Wörter „LUGV, LBGR, SBB jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ durch die Wörter „UAWB/LUGV/LBGR/SBB jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 18.5 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** das Wort „LUGV“ durch die Wörter „UAWB/LUGV/LBGR jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Nummer 1.23“ ersetzt.
- ss) Nummer 19 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 19.1 wird in der Spalte **Zuständige Behörde** die Angabe „UAWB/LBGR“ durch die Angabe „UB/LBGR“ ersetzt.
- bbb) Die Fußnote zu Nummer 19.2 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>2</sup> Bei der Freistellung durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist gemäß § 42 Absatz 7 Satz 2 BbgAbfBodG das für Wirtschaft zuständige Ministerium die für die Erteilung des Einvernehmens zuständige Behörde.“
- ccc) Nach Nummer 19.2 wird folgende Nummer 19.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„19.3		Unterstützung der zuständigen Behörden beim Vollzug des Artikels 1 § 4 Absatz 3 URG	LUGV“.

- tt) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 20.4 werden in der Spalte **Verwaltungsaufgabe** die Wörter „im Raumordnungsverfahren“ durch die Wörter „während des Raumordnungsverfahrens“ ersetzt.
- bbb) Die Nummern 20.6 bis 20.14 werden durch die folgende Nummern 20.6 bis 20.18 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„20.6	§ 21	Festlegung von Einzugsbereichen für Abfallbeseitigungsanlagen	LUGV
20.7	§ 24	ordnungsrechtliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Abfallrechts	LUGV/UAWB/LBGR jeweils im Rahmen der ihnen nach Nummer 1.23 zugeordneten Überwachungsaufgaben, neben diesen Behörden hat die SBB die Zuständigkeit zur Überwachung und Feststellung, ob Abfälle der Andienungspflicht unterliegen, und zur Durchsetzung der Andienungspflicht mit Maßnahmen nach § 24

20.8	§ 29 Absatz 3	Datenerhebung und Erfassung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten, Datenübermittlung an das LUGV	UB/LBGR
20.9	§ 29 Absatz 4	Bewertung vorhandener Daten	UB/LBGR; LUGV, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Störer verpflichtet ist
20.10	§ 29 Absatz 5	Übermittlung von Boden- und Altlasteninformationen an andere Behörden	UB/LBGR/LUGV
20.11	§ 30 Absatz 1	Verlangen von Sanierungsuntersuchungen, Vorlage eines Sanierungsplans und Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen	UB/LBGR; LUGV, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Störer verpflichtet ist
20.12	§ 30 Absatz 2	Durchführen von Erhebungen und Erstellen von Katastern für Verdachtflächen und schädliche Bodenveränderungen	UB/LBGR; LUGV, sofern der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Störer verpflichtet ist
20.13	§ 31 Absatz 1	Entgegennahme der Anzeige für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlasten	UB/LBGR
20.14	§ 31 Absatz 2	Einholung von Auskünften, Einsichtnahme in Unterlagen	UB/LBGR/LUGV
20.15	§ 31 Absatz 3	Einholen von Auskünften und Wahrnehmung des Betretungsrechts und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und Wahrnehmung des Betretungsrechts	UB/LBGR/LUGV
20.16	§ 32 Absatz 2, 3 und 4	Entgegennahme des Antrags auf Ausgleich, Festsetzung des Ausgleichsbetrags und Einholung erforderlicher Auskünfte sowie Einsichtnahme in die Betriebsunterlagen	die nach Nummer 1.23.3 zuständige Behörde

20.17	§ 41 Absatz 1	Veröffentlichung von Umweltinformationen	für die Abfallwirtschaft die nach Nummer 1.23 zur Überwachung und für den Bodenschutzbereich die nach den Nummern 23.2 und 23.6 zuständige Behörde; im Rahmen zusammenfassender Veröffentlichungen: LUGV
20.18	§ 41 Absatz 2	Warnungen, Empfehlungen, Hinweise für umweltgerechtes Verhalten	zuständige Abfall- oder Bodenschutzbehörde/MUGV“.

uu) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„24	weggefallen“.		

vv) Die Nummern 26 bis 26.13 werden durch die folgenden Nummern 26 bis 26.31 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„26	<b>Deponieverordnung (DepV)</b>		
26.1	§ 3 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4	Zulassung von Ausnahmen (Absatz 3) sowie Herabsetzung von Anforderungen (Absatz 4)	LUGV/LBGR im Einvernehmen mit LUGV
26.2	§ 5 Satz 1	Abnahme der für den Betrieb der Deponie erforderlichen Einrichtungen	LUGV/LBGR im Einvernehmen mit LUGV
26.3	§ 6 Absatz 6	Zustimmung zur abweichenden Ablagerung	LUGV/LBGR
26.4	§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11	Genehmigung des Nachweises nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 850/2004	LUGV/LBGR im Einvernehmen mit LUGV
26.5	§ 8 Absatz 2	Entgegennahme und Prüfung des Nachweises, dass Abfalluntersuchungen nicht erforderlich sind, Zustimmung zum Verzicht auf die Abfalluntersuchung	LUGV/LBGR
26.6	§ 8 Absatz 3	Zustimmung zur Reduzierung von Beprobungen	LUGV/LBGR
26.7	§ 8 Absatz 5 und § 17 Absatz 1	Festlegung einer höheren Anzahl oder Reduzierung von Kontrolluntersuchungen	LUGV/LBGR
26.8	§ 8 Absatz 6	Zulassung von Abweichungen	LUGV/LBGR
26.9	§ 8 Absatz 9	Zulassung von Ausnahmen für Betreiber von Monodeponien und für Betreiber von Deponien der Deponieklasse 0	LUGV/LBGR

26.10	§ 8 Absatz 10	Entgegennahme von Informationen über angelieferte aber nicht zugelassene Abfälle	LUGV/LBGR
26.11	§ 10 Absatz 2	Entgegennahme des Antrags über die Stilllegung der Deponie	LUGV/LBGR
26.12	§ 11 Absatz 2	Aufhebung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase	UAWB/LBGR im Einvernehmen mit LUGV; LUGV, soweit es sich um Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger handelt
26.13	§ 12 Absatz 1	Festlegungen von Auslöseschwellen und Grundwasser-Messstellen	LUGV/LBGR im Einvernehmen mit LUGV
26.14	§ 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3	Zulassung von Ausnahmen für Betreiber von Monodeponien und für Betreiber von Deponien der Deponieklasse 0	LUGV/LBGR im Einvernehmen mit LUGV
26.15	§ 12 Absatz 4	Zustimmung zu den Maßnahmeplänen, Entgegennahme der Information bei Überschreitung der Auslöseschwellen	LUGV/LBGR im Einvernehmen mit LUGV
26.16	§ 12 Absatz 5	Anordnung der Ermittlung von Emissionen	LUGV/LBGR
26.17	§ 13 Absatz 1, 3 und 5	Aufforderung zur Vorlage der Betriebsordnung, des Betriebshandbuchs, des Betriebstagebuchs und des Jahresberichts	LUGV/LBGR
26.18	§ 13 Absatz 2 und § 17 Absatz 2	Zulassung von Ausnahmen	LUGV/LBGR im Einvernehmen mit LUGV
26.19	§ 13 Absatz 4	Entgegennahme der Informationen über nachteilige Auswirkungen und Störungen	LUGV/LBGR
26.20	§ 18	Festsetzung und Überprüfung von und Verzicht auf Sicherheitsleistungen	LUGV/LBGR im Einvernehmen mit LUGV
26.21	§ 19	Entgegennahme von Anträgen und schriftlichen Anzeigen	siehe Nummer 1.16 ff. dieser Verordnung
26.22	§ 20	grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	LUGV/LBGR
26.23	§ 21 Absatz 1 bis 3, § 22	Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung sowie Überprüfung der Entscheidung	LUGV/LBGR
26.24	§ 21 Absatz 4	Bestimmung eines Sachverständigen	LUGV/LBGR im Einvernehmen mit LUGV
26.25	§ 23	Aufgaben bezüglich der Errichtung und des Betriebes von Langzeitlagern	LUGV/LBGR
26.26	§ 24 Absatz 1	behördliche Maßnahmen bei in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase befindlichen Langzeitlagern	LUGV/LBGR
26.27	§ 24 Absatz 1	Erteilung des Einvernehmens	LUGV/LBGR



26.28	§ 24 Absatz 2 und 3	Bestimmung des Sachverständigen	LUGV
26.29	§ 25 Absatz 3 und 4 und § 26	behördliche Maßnahmen bei in der Ablagerungsphase, der Stilllegungs- oder Nachsorgephase befindlichen Altdeponien	UAWB/LBGR; LUGV bezüglich der im Anhang 2 aufgeführten Deponien
26.30	§ 27	Ordnungswidrigkeiten	UAWB/LUGV/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
26.31		Vollzug dieser Verordnung im Übrigen	UAWB/LUGV/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23“.

ww) Nach Nummer 28 werden die folgenden Nummern 29 bis 33.1 angefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
<b>„29</b>	<b>Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)</b>		
29.1	Überwachungsaufgaben und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit		
29.1.1	§ 5 Absatz 1 Satz 1	dem Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten mit den in Satz 1 genannten Stoffen, entsprechende Anordnungen nach § 2 Absatz 3 Satz 2 ElektroG in Verbindung mit § 62 KrWG	LUGV
29.1.2.1	§ 6 Absatz 1 Satz 3	Festsetzung der Kosten bei nicht eingerichteter Stelle oder bei Nichtwahrnehmung ihrer Aufgaben	LUGV
29.1.2.2	§ 6 Absatz 2 Satz 4	der Herstellerverpflichtung zum ordnungsgemäßen Führen der Registriernummern und dem unerlaubten Anbieten zum Verkauf	LUGV
29.1.2.3	§ 6 Absatz 4	der Ausweisung von Entsorgungskosten	LUGV
29.1.3.1	§ 9 Absatz 7 Satz 3, Absatz 8 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4 sowie § 11 Absatz 2 Satz 2	der Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung von Altgeräten	LUGV
29.1.3.2	§ 9 Absatz 7 Satz 3 oder § 10 Absatz 1 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 2	der Nachweisführung	LUGV
29.1.3.3	§ 9 Absatz 8 Satz 1	den Anforderungen an Rücknahmesysteme sowie entsprechende Anordnungen nach § 62 KrWG	LUGV

29.1.3.4	§ 9 Absatz 9	der Sammlung und Rücknahme von Altgeräten sowie entsprechende Anordnungen nach § 62 KrWG	LUGV
29.1.4	§ 10 Absatz 2 Satz 1 und 2	Rückgabemöglichkeiten anderer Nutzer als private Haushalte sowie entsprechende Anordnungen nach § 62 KrWG	LUGV
29.2	§ 23 Absatz 1 Nummer 1, 3, 5, 6 und 7	Ordnungswidrigkeitsverfahren	LUGV
29.3	§ 2 Absatz 3	Vollzug dieses Gesetzes im Übrigen, soweit nicht die Gemeinsame Stelle oder das Umweltbundesamt zuständig ist	UAWB/LUGV/LBGR jeweils in ihrem Aufgabenbereich als zuständige Überwachungsbehörde nach Nummer 1.23
<b>30</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG</b>		
30.1	Artikel 5 und 7	Vollzug dieser Verordnung, soweit sie sich auf abfall- und bodenschutzrechtliche Belange bezieht	LUGV
30.2	Artikel 7 Absatz 4b	Entscheidung über Ausnahmeanträge	SBB
30.3		Die Zuständigkeit richtet sich im Übrigen nach der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2003 (GVBl. II S. 346) in der jeweils geltenden Fassung.	
<b>31</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates und Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006</b>		
31.1		Vollzug dieser Verordnung und des Ausführungsgesetzes, soweit er sich auf die Berichts- und Informationspflichten einschließlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bezüglich abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange bezieht	LUGV; LBGR
<b>32</b>	<b>Gewinnungsabfallverordnung</b>		
32.1		Vollzug dieser Verordnung	LUGV
<b>33</b>	<b>Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31. März 2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind</b>		
33.1		Vollzug dieser Verordnung	LUGV/LBGR“.

6. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 Spalte 2 wird die Angabe „Beeskow, Hornitex (LOS)“ durch die Angabe „Beeskow, Betriebsdeponie Glunz (LOS)“ ersetzt.
- b) In Nummer 18 Spalte 2 wird die Angabe „Eberswalde-Ostende (BAR)“ durch die Angabe „Eberswalde-Ostend (BAR)“ ersetzt.

- c) In Nummer 21 Spalte 2 wird die Angabe „Eisenhüttenstadt-Zementwerk(LOS)“ durch das Wort „leer“ ersetzt und die Angaben in Spalte 3 werden gestrichen.
- d) In Nummer 35 Spalte 2 wird die Angabe „Görzke“ durch die Angabe „Görzke (PM)“ ersetzt.
- e) In Nummer 39 Spalte 2 wird die Angabe „Golm (PM)“ durch die Angabe „Golm (P)“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Bekanntmachungserlaubnis**

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Altbatterien-Rücknahmesystem-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl. II Nr. 9) außer Kraft.

Potsdam, den 16. September 2014

Die Ministerin für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack